

Mitteilungen
des
Oberösterreichischen Landesarchivs

15. Band

Linz, 1986

INHALTSVERZEICHNIS

Karl V. als Landesherr des Fürstentums ob der Enns Von Christiane Thomas	5
Die Legitimatio per oblationem curiae in Veith Stahels Traktat vom Erbrecht Von Egon Conrad Ellrichshausen	55
Stoffproben aus der Linzer Wollzeugfabrik Von Ingeborg Petrascheck-Heim	79
Astronomische Forschung im 18. Jahrhundert in Kremsmünster. Zu den ersten Berechnungen der Bahn des Uranus nach dem Briefwechsel zwischen Placidus Fixmillner O.S.B. und Maximilian Hell S.J. (1771—1790) Von Ansgar Rabenalt O.S.B.	93
Zur Bildung ländlicher Unterschichten. Der „Sauschneider“ Kaspar Schiffner (†1797) und seine Bibliothek Von Georg Heilingsetzer	217
Quellen zur Frühzeit der Textilindustrie in Oberösterreich Von Gerhart Marckhgott	229
Das Ausseerland bei Oberösterreich Von Harry Slapnicka	257
Elektronische Erschließung rechtsgeschichtlicher Informationen Von Ursula Flossmann	283
Alfred Hoffmann zum Gedenken Von Alois Zauner	289

REZENSIONEN

Lexikon des Mittelalters Bd. 2, Lieferung 9 — Bd. 3 Lieferung 6 (S. Haider)	295
Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder (H. Slapnicka)	296
Ortslexikon der Böhmisches Länder 1910—1965, Lieferung 11/12 (H. Slapnicka)	297
Hauke Fill, Katalog der Handschriften des Benediktinerstiftes Kremsmünster I/1 (K. Holter)	297
Maximilian Schimböck, Historische Bibliographie der Stadt Enns (G. Marckhgott) ...	300
Rudolf Zinnhobler, Die Passauer Bistumsatrikeln für das westliche Offizialat, Bd. 3 (O. Hageneder)	300
Walter Koch, Epigraphik 1982 (G. Heilingsetzer)	300
Friedrich Hausmann, Archiv der Grafen von Ortenburg, Urkunden Bl. 1 (G. Heilingsetzer)	301
Alois Niederstätter, Vorarlberger Urfehdebrieft (A. Zauner)	302

Erich Zöllner, Probleme und Aufgaben der österreichischen Geschichtsforschung (G. Heilingsetzer)	303
Ernst Bruckmüller, Nation Österreich (L. Höbelt)	304
Geschichte Salzburgs. Stadt und Land Bd. I, 2, 3 (K. Rumpler)	305
Die Bayern und ihre Nachbarn, 1. und 2. Teil (K. Rumpler)	306
Land und Reich, Stamm und Nation. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag Bd. I (S. Haider)	307
Land und Reich, Stamm und Nation Bd. II und III (A. Kohler)	309
Botschaften aus dem Meer ob der Enns (S. Haider)	310
Ludwig Holzfurtner, Gründung und Gründungsüberlieferung (H. Berg)	311
Reinhard Höppl, Die Traditionen des Klosters Wessobrunn (G. Marckhgott)	314
Heinrich Wanderwitz, Studien zum mittelalterlichen Salzwesen in Bayern (A. Zauner)	315
Peter Segl, Ketzer in Österreich (K. Rumpler)	316
Dokumente zum Passauer Bistumsstreit von 1423—1428 (S. Haider)	317
Andreas Baumkircher und seine Zeit (A. Zauner)	318
Kurt Klein, Daten zur Siedlungsgeschichte der österreichischen Länder bis zum 16. Jhdt. (G. Heilingsetzer)	319
Totenbuch des Stiftes Schlägl (1630—1800) (K. Rumpler)	320
Herbert Haupt, Fürst Karl I. von Liechtenstein (G. Heilingsetzer)	320
Kleinlandschaft und Türkenkrieg (G. Heilingsetzer)	321
Bernhard Michael Buchmann, Türkenlieder (G. Heilingsetzer)	321
Gert Kollmer, Die Familie Palm (G. Heilingsetzer)	322
Österreich im Europa der Aufklärung (G. Heilingsetzer)	324
Die Auswirkungen der thesesianisch-josephinischen Reformen auf die Landwirtschaft (G. Heilingsetzer)	326
Festschrift zur zweiten Säkularfeier des Bistums Budweis 1785—1985 (H. Slapnicka)	327
150 Jahre Oberösterreichisches Landesmuseum (G. Heilingsetzer)	328
Die Habsburgermonarchie 1848—1918, Bd. IV (G. Heilingsetzer)	328
Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Nationalitäten (H. Slapnicka)	329
Karl Megner, Beamte (G. Heilingsetzer)	331
Winfried Becker, Georg von Hertling 1843—1919, Bd. I (H. Slapnicka)	332
Klaus Koch, Generaladjutant Graf Crenneville (P. Broucek)	332
Hans Jürgen Pantenius, Der Angriffsgedanke gegen Italien bei Conrad von Hötzendorf (P. Broucek)	334
Georg Schmitz, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich (H. Slapnicka)	336
Heinz Hürten, Geschichte des deutschen Katholizismus 1800—1960 (H. Slapnicka) ..	337
Die Städte Mitteleuropas im 20. Jahrhundert (H. Slapnicka)	337
Beiträge über die Krise der Industrie Niederösterreichs 1918—1939 (G. Marckhgott)	338
Franz Vanry, Der Zaungast (G. Marckhgott)	339
Karin Maria Schmidlechner, Der steirische Arbeiter im 19. Jahrhundert (G. Marckhgott)	339
Karl Flanner, Wiener Neustadt im Ständestaat (G. Marckhgott)	339
Gerhard Botz, Gewalt in der Politik (G. Marckhgott)	340
Erna Putz, Franz Jägerstätter (G. Marckhgott)	341
Geschichte als demokratischer Auftrag. Karl R. Stadler zum 70. Geburtstag (G. Marckhgott)	341

KARL V. ALS LANDESHERR DES FÜRSTENTUMS OB DER ENNS

Die kaiserliche Instruktion für den oberennsischen Landtag im März 1521.*

Von Christiane Thomas

Das Papierlibell im Umfang von neun Folien, das den Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen bildet, ist der landeskundlichen Forschung nicht ganz unbekannt. Wenn hier die Instruktion Karls V. vom 24. Februar 1521 für seine Kommissare zum oberennsischen Landtag in Linz, der mit 11. März (Montag nach Lätare) angesetzt worden war, vorgestellt wird, so handelt es sich nicht um eine sensationelle Neuentdeckung: Ihr Inhalt wurde ausführlich in Arbeiten nacherzählt, für die die Ereignisse in Österreich unter der Enns im Zentrum standen¹, in die Chronologie der umfassenden Landesgeschichte in gebotener Kürze eingebaut² und relativ unbetont von oberösterreichischer Seite gestreift³, — letzteres mag daran liegen, daß die Blickrichtung bereits auf den entscheidenden Wechsel in der Person des Landesfürsten von Karl V. zu Ferdinand I. durch den zwei Monate später abgeschlossenen Teilungsvertrag von Worms fixiert war und die letzte Äußerung des älteren Erben, die nicht

* Diese Untersuchung ist Hans Sturmberger gewidmet, dessen grundlegenden Forschungen zur Ständegeschichte sich die Autorin verpflichtet weiß.

¹ Z. B. Victor von Kraus, *Zur Geschichte Oesterreichs unter Ferdinand I. 1519—1522. Ein Bild ständischer Parteienkämpfe nach den Quellen bearbeitet* (Wien 1873) 64—67; Wilhelm Illing, *Der Regierungsantritt Ferdinands I. in den niederösterreichischen Erbländen. Dritter Jahresbericht über das k. u. k. Staatsgymnasium in Floridsdorf für das Schuljahr 1902/1903* (1903) 23 f.; Hans Lahoda, *Der Ständekampf in den österreichischen Erbländen nach dem Tode Maximilians I. bis zu seiner Beendigung im Blutgericht von Wiener-Neustadt*. Phil. Diss. (Wien 1949) 178—183.

² Max Vancsa, *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs*, 2. Band: 1283—1522 (*Allgemeine Staatengeschichte*, 3. Abteilung: *Deutsche Landesgeschichten*, 6. Werk, Stuttgart-Gotha 1927) 639 f.; Alphons Lhotsky, *Das Zeitalter des Hauses Österreich. Die ersten Jahre der Regierung Ferdinands I. (1520—1527)* (*Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte Österreichs* 4, Wien 1971) 103.

³ Franz Xaver Pritz, *Geschichte des Landes ob der Enns von der ältesten bis zur neuesten Zeit* 2 (Linz 1847) 226 f.; Karl Eder, *Die Stände des Landes ob der Enns 1519—1525. Sonderabdrucke aus den „Heimatgauen“*, *Zeitschrift für oberösterreichische Geschichte, Landes- und Volkskunde*, Heft 11 (1926) 32 f., aber nicht einmal erwähnt in Karl Eder, *Das Land ob der Enns vor der Glaubenspaltung. Die kirchlichen, religiösen und politischen Verhältnisse in Österreich ob der Enns 1490—1525* 1 (*Studien zur Reformationgeschichte Oberösterreichs*, Linz 1932).

mehr zum Tragen kam, zur Bedeutungslosigkeit absank. Anders als in Niederösterreich wirkten die Geschehnisse der letzten zwei Jahre in Oberösterreich nicht mehr in einem Ausmaß nach, das den Regierungsantritt Ferdinands, die unmittelbare Gegenwart, fest mit der eben durchlebten Vergangenheit verband. An die Art der Überlieferung wurde allerdings kein Wort verschwendet, Form und Ausdruck, und damit nicht zuletzt Quellenkritik, fielen völlig unter den Tisch.

Gerade diese Fragen sind hier aufzurollen, wenn es darum geht, die Rückgewinnung des Originals der Instruktion für den ursprünglichen Eigentümer, das Oberösterreichische Landesarchiv als dem Archiv der oberösterreichischen Stände, nicht nur anzuzeigen, sondern auch eindringlich ins Bewußtsein zu rufen.

Als im Jahre 1980 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien den spärlichen Angaben eines Auktionskataloges des Antiquariats Dr. Helmut Tenner, Heidelberg, über ein Schriftstück Karls V. von 1521 nachgegangen wurde und damit in erster Linie die inhaltliche Relevanz für das Archiv eines der österreichischen Erblande feststand, entschloß sich das Linzer Archiv zum Ankauf, um nach der Erwerbung festzustellen, daß die mit „Carolus“ unterzeichnete, von (Jehan) Hannart gegengezeichnete und mit einem Oblatensiegel gesiegelte Ausfertigung aus dem Bestand „Landschaftsakten“ gestohlen worden war. Die einzige auf dem vorderen Deckblatt (fol. 178r) nicht gestrichene, aus dem Versteigerungskatalog nicht ersichtliche Zahlenreihe⁴ „Nr. 3 ad A I 30“ spiegelt die alte Signatur des ständischen Archivs wider: Bei der dem Datum entsprechenden Einordnung schloß die Originalinstruktion in Schub 1 die Lücke nach den Akten A I 29!⁵ Der Zeitpunkt des Diebstahls läßt sich nicht exakt bestimmen, immerhin ist eine Eingrenzung auf eine Zeitspanne von 15 Jahren möglich. Einerseits meldet das Verzeichnis der Landschaftsakten von 1897 noch keinen Verlust⁶, andererseits verraten die Bleistiftnotizen auf dem rückwärtigen Deckblatt (fol. 186v) etwas vom weiteren Schicksal: Der „Liebhaber“, der mit sicherem Griff das wertvollste Einzelstück aus dem Schub an sich nahm, wußte sehr wohl seinen „Besitz“ geschäftlich zu verwerten, — wobei offen bleiben muß, über wie viele Hände die Instruktion lief, bevor sie der Öffentlichkeit auf der „Leo Liepmansohn [sic] Auction 9—11 Dez. 1912“ angeboten wurde. Der Käufer beglich dafür 42 Reichsmark („Taxe 45 M, Anruf 30 M, Gebot 36 M, Kauf 35 M + 20 %“). In der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek findet sich eine Auswahl von Auktionskatalogen des Antiquariats Leo Liepmannsohn, Berlin SW 11, Bernburger Straße 14, aus den Jahren 1896—1934 — leider ist darunter kein Exemplar aus dem Jahr 1912 —, anhand derer das breitgefächerte Angebot der Firma abzulesen ist: eine bunte Abfolge von Autographen für die Bereiche Musik, Dich-

⁴ Durchgestrichen sind: „3 ad 7 A IX Fasc. 1“ und „ad 27 A 5“.

⁵ Nummer 2 des Betreffs A I 30 fehlt weiterhin: Oberösterreichisches Landesarchiv Linz (ÖÖLA), Kurrentakt Zl. 1095/36-80.

⁶ Ebenda.

tung und Geschichte. Hin und wieder stößt man auf den ersten Seiten, die „historischen Personen“ gewidmet sind, unter dem Buchstaben C auf Ankündigungen eines Briefblatts Carls V., hervorgehoben durch eine gesperrt gedruckte Kurzcharakteristik wie „sehr selten“.

Auch wenn heute noch von Kennern der Branche das ehemalige Antiquariat Liepmannssohn als seriöses, geachtetes Unternehmen bezeichnet wird, reagiert der Archivar mißtrauisch. Daß den Begutachtern des Versteigerungshauses der Wert jedes Schriftstücks, das mit Karl V. in Verbindung zu bringen war, bewußt war, beweist die oben angeführte Einstufung. Mit welchem Erstaunen hätten sie ein völlig unversehrtes Papierheft mit der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers betrachten müssen, das ihnen mühelos aufgrund seiner kalligraphischen, leicht lesbaren Kanzleischrift und seiner klaren Gliederung in deutlich voneinander getrennte Absätze Zweck und Bestimmung vor Augen führte? Wäre in diesem Fall nicht ein wenig Vorsicht am Platz gewesen? Das Wissen um archivarische Grundsätze darf allerdings nicht erwartet werden, das eben erst zum Durchbruch gelangte Provenienzprinzip nicht als Maßstab angelegt werden: Daß die oberösterreichischen Stände, nicht etwa die fünf ernannten Kommissare, als Adressaten zu gelten haben und daher die Instruktion aus einem Behördenarchiv und nicht aus dem Privatarchiv eines der Nachkommen der Bevollmächtigten stammen müsse, konstatiert der Archivar, nicht der Schätzmeister. Leider rechtfertigt zudem die Aussage eines Bona-fide-Ankaufs fast jedes Anbot. Ein Mindestmaß an Zurückhaltung von seiten des Auktionärs, die es offensichtlich nicht gab, wäre z. B. an einer Anfrage, auch einem Kaufoffert an das oberösterreichische Archiv erkennbar gewesen.

Mit der Auktion von 1912 verliert sich die Spur: Einbringer, Käufer bleiben ebenso unbekannt wie alle Umstände hinsichtlich der unbeschädigten Verwahrung über zwei Weltkriege hinweg und die neuerliche Veräußerung an das Antiquariat Dr. Tenner.⁷ Wir müssen uns mit der an sich erfreulichen Tatsache begnügen, daß ein Archivale nach mehr als 70 Jahren an den Ort zurückkehrte, für den es bestimmt war. Weniger erfreulich ist das Faktum — und dies soll betont werden, auch wenn wir notgedrungen daran gewöhnt sind —, daß mit gestohlenem Gut schwunghaft Handel betrieben wurde und der rechtmäßige Eigentümer durch Entwendung und Rückgewinnung den doppelten Verlust zu tragen hatte.

Die Kombination von Ziffern und Buchstaben „Nr. 3 ad A I 30“ ist nicht das einzige Indiz für die Zugehörigkeit der Instruktion zum ständischen Archiv. Wesentlich älter als diese Signatur, die die durch einen Archivar getroffene Bestandsordnung wiedergibt, ist die Zahl 282, mit der das vordere Deckblatt (fol. 178r) in der oberen Mitte statt einer durchgestrichenen Zahl 18 markiert wurde. Der Ansatz der Ziffer 2 korrespondiert mit jener der darüber gesetzten Jahreszahl 1521. Beide Kennzeichnungen sind für das 16. Jahrhundert zu be-

⁷ Der Antiquariatskatalog Dr. Helmut Tenner/Heidelberg für die Versteigerung am 6. Mai 1980 vermerkt bei Nr. 126 die Herkunft aus der Sammlung Adam, Teil 1, Nr. 161: Ebenda.

anspruchen. Die Numerierung 282 läßt eine Datierung mit „nicht vor 1571“ zu, denn hiebei handelt es sich um die fortlaufende Zahl, die der Originalakt bei der Kopierung in die sogenannten Annalen (hier Handschrift 1 des Landesarchivs) erhielt. Diese einzigartige Reihe von Abschriften wurde mit einer Anweisung vom 20. März 1571 ins Leben gerufen, als es den Ständen darum ging, die schriftlichen Unterlagen ihrer Tätigkeit zur leichteren Benützung zu sammeln. Wenn auch die Vorschrift nur verlangte, alle Resolutionen in Bände einzutragen, so vereinigte man in der Praxis in dem „Annalbuech“ jahrgangsweise den Ein- und Auslauf, d. h. den „gesamten Geschäftsgang der Verordneten“. Auf diese Weise entstand eine Mischung von Kopialbuch und Einlaufregister für alle die Kanzlei verlassenden und einlaufenden Akten. Schon 1632 sprach man von dem alten Kanzleigebrauch, daß „alle die acta, so daz ganze Jahr über, es sey gleich von denen Herren Verordneten etc. auß oder gegen ihnen beschehen und fürgetahn . . . in die gewöhnliche annales pflegen inseriert und eingetragen zu werden“. Zibermayr möchte in dieser Regelung der ständischen Verwaltung ein Nachahmen der maximilianeischen Anregungen von 1510 für das niederösterreichische Regiment sehen, das alle „ratsleg, antwurten und sachen“ von Belang zum Zweck der leichteren Auffindung „von jar ze jar“ festhalten sollte.⁸ Ob sich nun tatsächlich eine Verbindung zwischen kaiserlichem Wunsch mit einer 60 Jahre später erfolgten ständischen Initiative ziehen läßt, ist in unserem Zusammenhang nicht entscheidend. Wesentlich ist, daß mit den Annalen eine den Originalakten wortgetreu entsprechende Überlieferung geschaffen wurde, die in vielen Fällen Texte erhalten hat, deren ursprüngliche Ausfertigung heute verloren ist. Für die Jahrzehnte vor dem Stichjahr 1571 hieß es, das nachträglich zu erfassen, was noch nicht vernichtet oder weggeworfen worden war.⁹ Bezogen auf den Landtag vom 11. März 1521 bedeutet dies:

1. Dokumente, deren Existenz postuliert werden muß und die in den Annalen nicht nachgeschlagen werden können, waren schon bei deren Anlage nicht mehr auffindbar, und
2. ist auch die Verlustquote seit 1571 exakt bestimmbar, denn jedes Original, dem man aufgrund der Annalenkopie nachgehen möchte und das in Schuber 1 und 57 der „Landschaftsakten“ fehlt, muß irgendwann nach seiner Registrierung verschwunden sein, — wenn auch nicht jedes Mal durch Diebstahl wie die Wormser Instruktion.

Bei den schriftlichen „Grundpfeilern“, die den Ablauf des Landtages von 1521 tragen, beobachten wir folgendes Verhältnis von Originalen zu Kopien:

- a) *Landtagsausschreibung* durch Karl vom 28. Dezember 1520, Worms: kein Original, Kopie in Annalen 1, n. 280, fol. 359v—361r;¹⁰

⁸ Ignaz Zibermayr, Das oberösterreichische Landesarchiv in Linz im Bilde der Entwicklung des heimatlichen Schriftwesens und der Landesgeschichte (Linz 1950) 93, 106 ff., das Zitat 107.

⁹ Ebenda 107 f.

¹⁰ Schon Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 32, hatte bemängelt, daß die Jahresdatierung mit 1521 nicht korrekt sei.

- b) *Instruktion* Karls für Sigmund Graf zu Ortenburg, Balthasar Wolf von Wolfsthal, Pfleger von Weissenburg und Donauwörth, Konrad von Rot, Jägermeister der Markgrafschaft Burgau, Dr. Georg Besserer und Georg Sigharter, Vizedom des Landes ob der Enns, als seine Bevollmächtigten für den Landtag vom 11. März 1521, ausgestellt am 24. Februar 1521, Worms: Original in „Landschaftsakten“ Schubert 1, Signatur Nr. 3 ad A I 30, fol. 178r–186v, Kopie in Annalen 1, n. 282,¹¹ fol. 362r–371v;
- c) *Credentiale* Karls für seine fünf Bevollmächtigten vom 26. Februar 1521, Worms: kein Original, Kopie in Annalen 1, n. 281, fol. 361r–362r;
- d) Undatierte *Antwort der Stände* auf dem Landtag an die fünf Bevollmächtigten: „Original“ (hier nur im Sinn der Erstüberlieferung aufzufassen) in „Landschaftsakten“ Schubert 57, Signatur B II 15, fol. 135r–138v, 139v, Kopie in Annalen 1, n. 283, fol. 371v–375v.

Für die aussagekräftigsten Schriftstücke — kaiserliche Instruktion und ständische Erwiderung — können wir also auch heute noch bzw. heute wieder auf die ursprüngliche Quelle zurückgreifen, die Einbußen des eher formelhaften Kredenzbriefes und des Ausschreibens, dessen Themen von der Instruktion übernommen werden, wiegen demgegenüber weniger schwer.

Umso befremdlicher ist der Ausfall eines fünften integrierenden Bestandteiles, der in engstem Konnex zur Instruktion steht. Mit dem Incipit „zum vierdten“ kündigt Karl die Überreichung „ain(er) besonner schriff, hieneben gestellt und verfasst“ durch seine Kommissare an die Stände an, die sich mit deren Gravamina beschäftigt, auf sie eingeht, zum Teil auch erledigt und zum anderen Teil deren endgültige Bereinigung durch den zukünftigen Hofrat und die Raitkammer verspricht (fol. 181r–v). Der Kaiser läßt damit erkennen, daß er um Anliegen der Erblande bemüht ist und sie anerkennt, auch wenn er die Petenten in vielen Fällen auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet, der durch die *conditio sine qua non* — Einsetzung eines Hofrates — nicht exakt bestimmt wird. Zwar ist mit dieser „besonner schriff“ noch nicht das letzte Wort gesprochen, doch halten die Stände mit ihr zum ersten Mal eine dezidierte Erklärung des Kaisers zu ihren Wünschen in Händen, die es wert gewesen wäre, sorgsam gehütet zu werden. Das Gegenteil ist der Fall, und wir suchen vergebens nach einem Original in den „Landschaftsakten“ oder einer Registrierung in den Annalen.¹² Dies läßt den Schluß zu, daß schon bei der Aneinanderreihung des Aktenmaterials zur Aufnahme in die Annalen die sogenannte „Beschwerdenerledigung“ nicht vorlag. Es ist kaum anzunehmen, daß man sie als gegenstandslos einschätzte, weil zwei Monate später der jüngere Habsburger als Landesherr bestätigt wurde und Karl die 1520 geleistete Erbhuldigung für seine Person aufhob. Warum verwahrte man dann die Instruktion, die unter diesem Gesichtspunkt als ebenso überholt gelten konnte? Eine Klärung dieser Frage ist nicht möglich, wenn wir uns nicht mit dem Argument der Nachlässig-

¹¹ Diese Nummer wurde auf dem vorderen Deckblatt der Instruktion notiert.

¹² Demzufolge erwähnt Eder, *Die Stände des Landes ob der Enns*, mit keinem Wort diese doch bemerkenswerte Äußerung Karls.

keit und Sorglosigkeit begnügen. Bei den zahlreichen Parallelen der oberösterreichischen mit der niederösterreichischen ständischen Geschichte der Jahre um 1520 ist es legitim, im Archiv der niederösterreichischen Stände Nachschau zu halten: Dort ist unter den spärlichen Landtagsakten des Jahres 1521 gerade die eigenhändig von Karl unterzeichnete und von Hannart gegengezeichnete Ausfertigung erhalten,¹³ die mit demselben Tag wie die obderennsisches — und auch die unterennsisches — Instruktion¹⁴ datiert ist. Abgesehen von den speziellen Betreffen des Landes Niederösterreich wie „hausgenossen zu Wyenn munntzen“ (fol. 9v), „ritterschaft enhalb der Piesting“ (fol. 10v—11r) oder „stat Wienn“ (fol. 11r—v) dürfen wir uns die Anlage des oberösterreichischen Stücks identisch vorstellen. Karl deklariert seine Äußerungen selbst als „antwort, beschaid und maynung“ (fol. 1r) zu den einzeln vorgestellten Wünschen, vermeidet mit diesem Titel ausdrücklich das Wort Bestätigung und verleiht somit vielem den Charakter einer Expektanz, die nicht durch ihn selbst, sondern durch namentlich noch nicht bekannte Personen seines Vertrauens in naher oder auch fernerer Zukunft erfüllt werden wird. Wenn die Stände enttäuscht darüber gewesen sein sollten, daß die „besonnder schriffte“ nicht die feierliche Privilegienbestätigung selbst war, so mußten sie sich doch selbst eingestehen, daß ein erster wichtiger Schritt in Richtung Verständigung zwischen beiden Kontrahenten getan worden war: Ihre „begeren unnd beswerungen“ waren Punkt für Punkt nicht nur aufgezählt, sondern zum größten Teil als zu Recht bestehend akzeptiert, mitunter auch schon erledigt und nicht ausweichend ganz allgemein ohne Stellungnahme vertagt worden wie bisher. Es lag nun an ihnen, die „confirmation irer freyhayten“ rasch ausgestellt zu erhalten, denn Karl verpflichtete sich, mit „geburlicher confirmation fur(zu)sehen“, wenn die Stände alle diesbezüglichen Dokumente einschließlich der zuletzt von Maximilian I. gewährten „brieflich urkund“ ihm gesammelt unterbreiteten. Danach muß jede Interpretation, die in diesem Bescheid bereits eine Bestätigung erblickt, als zu weit gehend abgelehnt werden — dieser Schlußakt würde noch auf sich warten lassen —, aber die Stände konnten jederzeit auf die von Karl unterzeichnete, somit offizielle Bereitschaft pochen.

Die Gegenleistung für dieses Entgegenkommen wurde jedoch noch am selben Tag in Form von herrscherlichen Beschlüssen und Forderungen präsentiert, die die Kommissare mit der Instruktion übermittelten. Unsere Unkenntnis über die obderennsische Fassung der Privilegienexpektanz, der die Stände eine rätselhafte Nichtbeachtung entgegenbrachten, kann also durch das parallele Dokument für das Land unter der Enns wettgemacht werden. Zum Ausgleich hierfür bietet aber Oberösterreich das Original der Wormser Instruktion, das die Niederösterreicher eingebüßt haben.

Die landeskundliche Forschung war sich freilich der Qualität dieser Quelle nie bewußt und zog sie nie heran, ganz so, als existiere sie nicht. Sie lebte einzig in der Abschrift der Annalen, deren Wortlaut als der offiziell gültige

¹³ Niederösterreichisches Landesarchiv Wien (NÖLA), Landtagshandlungen 2, fol. 1r—12r.

¹⁴ Siehe unten S. 8.

offensichtlich den Charakter der authentischen Quelle annahm. Obwohl Pritz seine Anmerkungen stets mit den Worten „Actenstücke im ständischen Archiv zu Linz“ einleitete, sodaß man an die Verwendung der Einzelakten in den „Landschaftsakten“ denken könnte, ist durch die daran anschließenden Nummernangaben „B. I.“ (= Band 1) „N.281.282. 24. und 26. Februar“ die Heranziehung der Annalenhandschrift eindeutig. Freilich muß man sich davor hüten, an seine 1847 publizierte „Geschichte des Landes ob der Enns“¹⁵ den Maßstab einer quellenkritischen Verarbeitung anzulegen. Die historische Tätigkeit der Mitte des 19. Jahrhunderts lebte von der durch keinerlei zweifelnde Überlegungen getrüben Freude an der Entwicklung und Verbreitung alter Texte: Es genügt hier, auf Joseph Chmel hinzuweisen, dessen naive Begeisterung uns eine Fülle von Quellenveröffentlichungen bescherte, — eine prüfende, abwägende Sichtung für die Gesamtheit seiner Aktivitäten als Herausgeber hat bis heute nicht Spreu vom Weizen geschieden. Wohl aber sollte man von Karl Eder für seine immer noch unüberholte Darstellung eine Änderung dieser Haltung erwarten. Das kritische Element fehlt auch keineswegs, aber es richtet sich auf Nebensächlichkeiten, bei denen Eder selbst Irrtümern unterliegt: So klagt er über mangelnde Genauigkeit des Annalenschreibers, der Karls Landtagsausschreibung (n. 280) vom 28. Dezember in das Jahr 1521 überträgt. Diesem durchaus zu Recht angekreideten Abschreibfehler setzt Eder jedoch eigene Lesefehler entgegen, wenn er eine um ein Jahr verschobene Datierung 1522 für den Kredenzbrief (n. 281) und die Instruktion (n. 282) bemängelt. Für Eder sind beide Dokumente „ganz aus dem Zusammenhang gerissen“, auch wenn sie mit 26. und 24. Februar 1522 unter „die Urkunden des Jahres 1521“ einge-reiht sind. Der derart angegriffene Kopist muß gerechterweise rehabilitiert werden: Seine Schreibweise lautet korrekt 1521, der Vorwurf geht ins Leere. Und mit leichtem Amüsement registriert man Eders nach fester Entschlossenheit klingende Schlußbemerkung: „Diese und andere gelegentliche Ungenauigkeiten zwingen den Benützer, diese stattlichen, schön geschriebenen Bände nur kritisch zu verwenden.“¹⁶ Kritische Überprüfung wird vorausgesetzt, erschöpft sich aber im Herausstreichen nur zum Teil begründeter Flüchtigkeitsfehler und bewirkt keinen grundsätzlichen Wandel für die Beurteilung des Quellenmaterials: Auch Eder stützt sich einzig und allein — neben einigen Urkunden — auf die Kopialbücher. Ist die nach einem einheitlichen Schema in gleichbleibender Schrift zusammengestellte Aktensammlung der Stände gerade durch diese formale und inhaltliche Geschlossenheit so verlockend, daß ihre noch vorhandenen Vorlagen gänzlich in Vergessenheit gerieten? Die Verluste im ständischen Archiv sind beträchtlich, jedoch nicht so umfassend, wie das Totschweigen der ursprünglichen Quellendichte vortäuscht.

Es scheint, daß diese ausschließliche Ausrichtung auf sozusagen beglaubigte Zweitüberlieferung die Entdeckung des Diebstahls verhindert hat, dessen man sich erst anläßlich des Rückkaufs bewußt wurde. Eine Kontrolle des Ak-

¹⁵ Siehe Anm. 3.

¹⁶ Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 32, Anm. 44.

tenschubers durch Eder aufgrund seiner Zweifel an der Datierung in der Handschrift hätte schon um 1926 dazu geführt, — zugegebenermaßen hätten sich daraus keine praktischen Folgen ergeben. Um diese Zeit muß sich die Instruktion irgendwo in Privatbesitz verborgen haben, nicht einmal die Versteigerung von 1912 konnte bekannt sein, denn die Bleistiftnotizen über den von Liepmanssohn erzielten Preis sind ja nur auf dem letzten Versoblat der verschwundenen Instruktion vermerkt. Die Möglichkeit, daß ein Exemplar des Auktionskataloges in die Hände der oberösterreichischen Archivare hätte gelangen können, kann als höchst unwahrscheinlicher Zufall außer Acht gelassen werden. Selbst eine Verständigung von seiten der kaiserlichen Hofbibliothek, geschweige ein Ankauf, kommt nicht in Betracht, da die Handschriftensammlung kein Angebotsverzeichnis in ihr Katalogselekt aufnahm. Der Archivar hat resignierend festzustellen, daß lediglich jahrzehntelanges Warten und der Entschluß des letzten Besitzers, bares Geld für altes Papier einzutauschen, die Chance brachte, rechtmäßiges Eigentum des Landes Oberösterreich wieder dort einzugliedern, wo es Jahrhunderte hindurch gelagert war.

Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen¹⁷, daß nicht der Inhalt, sondern die äußere Form der Instruktion das bisher unbekannte Faktum bildet. Zum einen konnte man sich der Annalen bedienen, zum anderen haben wir zwar ein Original, aber kein Unikat, vorzustellen. Als die kaiserlichen Kommissare sich am 11. März 1521 in Linz dem Landtag stellten, waren fünf gleichlautende¹⁸ Instruktionen im Umlauf, weil für die fünf niederösterreichischen Länder unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain Landtage für den Montag nach Lätare ausgeschrieben worden waren¹⁹, die für jedes Mitglied der niederösterreichischen Gruppe einzeln und nicht etwa als Generallandtag

¹⁷ Siehe oben S. 2.

¹⁸ Einzig die ersten Absätze weichen voneinander ab, weil sie die Namen der jeweiligen Bevollmächtigten aufzählen.

¹⁹ Illing, *Der Regierungsantritt* 23; Vancsa, *Geschichte* 640, jedoch mit dem Irrtum, daß das Oberste Regiment in Augsburg die Einberufung vorgenommen hätte. — In der jüngsten zusammenfassenden Darstellung ständischer Geschichte, der Grazer Habilitationsschrift von Günther Burkert, *Die österreichischen Stände nach dem Tode Maximilians I.* (im Druck), kommt die Gleichzeitigkeit aller fünf Landtage nicht so deutlich zum Ausdruck, weil jedes Land einzeln abgehandelt wird. Bei Durchsicht dieser Länderabschnitte ergibt sich: Landtage vom 11. März 1521 für Niederösterreich (S. 98) und vom 10. März für Oberösterreich (S. 101: falsches Datum von Eder, *Die Stände des Landes ob der Enns* 32 f. übernommen; im übrigen ist es ein beliebter Fehler der älteren Literatur, bei der Datierung die Wörter „montag nach“ [Lätare] unter den Tisch fallen zu lassen und Sonntag, den 10. März, anzusetzen). Der steirische Landtag wird nicht erwähnt und auch nicht von Wolfgang Sittig, *Landstände und Landesfürstentum. Eine Krisenzeit als Anstoß für die Entwicklung der steirischen landständischen Verwaltung* (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchives 13, Graz 1982) berücksichtigt. Hingegen ist bei Burkert, *Die österreichischen Stände* 107 der Kärntner Landtag mit 11. März und Seite 109 die krainische Ständeversammlung wiederum mit 10. März angeführt. — Die außergewöhnliche Bereitschaft und das freundliche Entgegenkommen von Univ.-Doz. Burkert, mir Kapitel I und III seiner im Umbruch vorliegenden Arbeit zur Verfügung zu stellen, hat mir die mühsame Suche nach der Parallelentwicklung der übrigen vier Länder wesentlich erleichtert. Zudem macht der Abschnitt über Tirol, ebenda

abzuhalten waren: Karl ernennt in unserer Instruktion fünf Abgesandte nur für die Stände „gemainer lanndtschafft unnsers furstenthumbs Osterreich ob der Enns“ (fol. 179r) und folgt damit seiner schon am 6. August 1520 gegenüber dem Augsburger Regiment geäußerten Überlegung, es sei für ihn selbst vorteilhafter, daß „divisim quam coniunctim tractetur“. Der alte Grundsatz des „Divide et Impera“ ist auch für die Situation von 1521 gültig.²⁰ Diesen Schachzug läßt sich Karl — trotz chronischer Geldnot — einiges kosten, denn der finanzielle Nachteil, insgesamt 25 Bevollmächtigte zu bezahlen, ist nicht zu übersehen.

Wie steht es nun um die Überlieferung der übrigen vier Instruktionen? Die Literatur zur niederösterreichischen ständischen Geschichte muß sich mit einer — allerdings ausgezeichneten — zeitgenössischen Abschrift begnügen. Der Oberösterreicher Hans Segger trug unter dem Titel „Hernach volgen allerlay geschichten von dem allerdurchlewchtigisten und großgweltigisten könig Carlen, romischn und hispanischn konig, ertzherzogen zu Österreich, hertzog von Burgundi etc.“ 41 Aktenstücke (handschriftliche Kopien, wie auch Drucke) zusammen, darunter auch fol. 237r—246v die „Instruction und werbung an ein lanndtschafft des furstenthumbs Osterreich unnder der Enns an Montag nach Letare anno etc. im XXI zu Krembs“. ²¹ Die Zuschreibung Kraus' auf die Anlage des Codex im 17. Jahrhundert ist zwar unhaltbar²², aber diese ohne Begründung vorgebrachte zeitliche Einordnung ändert nichts an seinem Verdienst, die Kremser Versammlung nach dieser Vorlage zum ersten Mal umfassend besprochen zu haben.²³ Von den Exemplaren für Steiermark und Kärnten

91—94, eindeutig klar, daß die oberösterreichischen Länder für einen März-Landtag nicht einzubeziehen sind. Dazu Ferdinand Hirn, Geschichte der Tiroler Landtage von 1518 bis 1525. Ein Beitrag zur sozialpolitischen Bewegung des 16. Jahrhunderts (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes 4, 5. Heft, Freiburg i. B. 1905) 36: Für den 17. bis 23. März berief das Regiment wegen der Frage der noch ausständigen Einzelhuldigungen den Landesausschuß ein, der über eine eventuelle Gesandtschaft zu Karl V. mit Bernhard von Cles, Bischof von Trient, an der Spitze beriet. — Schon hier soll betont werden, daß die wenigen Jahre der Herrschaftswahrnehmung durch Karl V. bis 1521 (Vertrag von Worms) bzw. 1522 (Geheimvertrag von Brüssel) keine gemeinsame oder parallele Entwicklung für die beiden Komplexe der ober- und niederösterreichischen Länder bedeutete.

²⁰ Daß diese Vorgangsweise auch der Bequemlichkeit der Länder diene, wie Karl verlauten läßt, ist selbstverständlich nicht das ausschlaggebende Moment: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA), Reichsarchive, Reichsregisterbücher Karls V. (RR Karl V.) 1, fol. 1r—3r (Zitat fol. 1v): Karl an „comissarios ratione ducatus Wirtembergensis“, 1520 August 6, Gent. Verzeichnet von Lothar Gross, Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V. (Wien — Leipzig 1930) Nr. 25. Vgl. dazu Wilhelm Bauer, Die Anfänge Ferdinands I. (Wien — Leipzig 1907) 98.

²¹ Österreichische Nationalbibliothek Wien, CVP 14.722.

²² Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 88. Eine eingehende Durchsicht der Handschrift bietet genügend Anhaltspunkte für eine Fixierung spätestens um 1534, die ich in einer eigenen Miscelle erläutern möchte.

²³ Ebenda 64—67. Kraus kennt auch das Original der sogenannten Beschwerdenerledigung (siehe Anm. 13), übersieht aber deren Charakter als die Privilegienbestätigung aufschiebendes Schriftstück. — Die Namen der Kommissare für Unter der Enns (CVP 14.722, fol. 237v): Karl Wolfgang Graf Öttingen, Dr. Johann Ripper, Domdekan von Brixen, Simon von Pfirt, Dr. Hieronymus Baldung der Jüngere, Lorenz Saurer, Vizedom von Unter der Enns.

fehlt jede Spur.²⁴ Erfolgreich ist die Suche nur im Ständischen Archiv des Archiv Slovenije in Laibach: Die krainischen Stände hüteten neben den Oberösterreichern das Original ihrer sich über 12 Folien erstreckenden Instruktion, ihr Archiv hatte aber auch nicht unter Katastrophen wie Bränden oder Kriegsverlusten zu leiden.²⁵ Die inhaltliche Übereinstimmung beider Originale korrespondiert nicht mit deren formaler Gestaltung²⁶, das Krainer Exemplar weicht in auffallender Weise vom Schema ab: Wir sind gewöhnt, nach der Datierung die Unterschrift des Ausstellers zu lesen, bei Karl — oft leicht schräg aufsteigend — in der Mitte der Seite oder etwas nach links gerückt. Rechts unten erfolgt die Gegenzeichnung. Dieses vertraute Bild wird bei Oberösterreich angewandt und durch die Besiegelung mit Hilfe eines heute noch intakten Oblatensiegels ergänzt. Anders für Krain: Karl versetzt seinen Namen nach rechts und postiert ihn damit genau über die Gegenzeichnung, die unverändert rechts unten angebracht ist. Die linke Seitenhälfte wäre somit leer — ein kaiserliches Siegel läßt sich zumindest nach der Xeroxkopie nicht erkennen —, wenn sie nicht durch die eigenhändigen Unterschriften der fünf Bevollmächtigten ausgefüllt wäre. Unterhalb dieser fünf Zeilen von Eigennamen werden in waagrechter Abfolge deren Siegel aufge-

²⁴ Ich danke Hofrat Dr. Gerhard Pferschy, Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs Graz, und Dr. Wilhelm Wadl vom Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, für die rasche Beantwortung meiner diesbezüglichen Anfragen. Dr. Heinz Moser vom Tiroler Landesarchiv Innsbruck war ebenso entgegenkommend bemüht sicherzustellen, daß Tirol keine Parallelüberlieferung kennt.

²⁵ Arhiv Slovenije Ljubljana, Ständisches Archiv Schubert 317 (Fasz. 212), Original, sine folio: Instruktion Karls, 1521 Februar 24, Worms, lautend auf die Kommissare: Heinrich von Knöringen, Landkomtur der Deutschordensballei an der Etsch und im Gebirge, Oswald, Freiherr zu Wolkenstein, Balthasar Meixner, Pfleger zu Weißenfels, Hans Mansdorffer, Erasmus Braunwart, Vizedom von Krain. Die Beantwortung meiner Anfrage an das Laibacher Archiv machte — offensichtlich wegen der Sprachschwierigkeiten, die deutsche frühneuzeitliche Akten slowenischen Archivaren bereiten — derartige Mühe, daß Univ.-Doz. Burkert hilfreich einsprang und mir seine Xeroxkopien der Instruktion zur Einsicht überließ. Seine archivalischen Angaben bestätigte nachträglich das Laibacher Archiv. Ich bin Univ.-Doz. Burkert für diese Großzügigkeit zu Dank verpflichtet. Die Veröffentlichung seiner Habilitationsschrift wird eindringlich vor Augen führen, wie reichhaltig die Bestände des krainischen ständischen Archivs gerade für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts sind, — eine Zeitspanne, für die die Archive der übrigen Erblande große Bestandslücken zu beklagen haben. Eine intensive landesgeschichtliche Forschung sollte in Zukunft nicht auf die Auswertung Laibachs vergessen, da die dort noch vorhandenen zahlreichen Korrespondenzen der Stände untereinander sowie die von anderen Ländern abschriftlich mitgeteilten Landtagshandlungen in Österreich fehlende Landtagsakten ersetzen bzw. ergänzen können.

²⁶ Am Rande zu erwähnen ist die flüchtigere Ausführung. Während für Oberösterreich der Schreiber bemüht ist, die klaren, mit relativ breiter Feder gezogenen Buchstaben gleichmäßig von Anfang bis Ende beizubehalten — was den Eindruck eines zwar Zeit kostenden, aber auf hohem schreibtechnischem Niveau stehenden Kanzleiaufwandes bewirkt —, wird für Krain mit größerer Schnelligkeit, d. h. weniger akzentuierter Buchstabenbildung geschrieben, so, als sei man unter Zeitdruck gestanden. Bei einem raschen Durchblättern der Folien prägen sich leichte Veränderungen des Schriftdukts ein: Der Schreiber arbeitet eilig und ermüdet offenbar. Die abfallende Konzentration zeigt sich am Vergessen des Wortes „eerlicher“, das vor „unnderhaltung Seiner Lieb furstlichen stats und wesens“ nachgetragen wird (da keine Folienzählung vorhanden ist, muß auf die entsprechende Stelle fol. 185r des oberösterreichischen Stückes verwiesen werden).

drückt. Das Erstaunliche ist, daß die Instruierten neben dem Auftraggeber gleichsam als Mitaussteller zeichneten. Ob sie dies schon im Moment ihrer Betrauung taten, unmittelbar nach Abschluß der Kanzleiarbeit, ist nicht zu beantworten. Die Voraussetzung dazu wäre, daß alle fünf sich Mitte Februar 1521 in Worms aufgehalten hätten, was kaum wahrscheinlich ist. Eine weitere Möglichkeit wäre der Wunsch der krainischen Stände, neben dem Kredenzbrief²⁷ ein persönliches Zeugnis für die Betrauung und eine persönliche Identifizierung mit dem Inhalt der Instruktion als Bestätigung zu erhalten. Dann wäre die Unterzeichnung erst am Treffpunkt aller Beteiligten, in Laibach, vor sich gegangen. All dies ist lediglich Vermutung, einzig beweisbar ist, daß die eigenhändigen Namenszeichnungen — gleichgültig, wann und wo immer sie vorgenommen wurden — geplant waren, sonst wäre der Kaiser nicht in die rechte Hälfte der Schlußseite ausgewichen.²⁸

Wir ziehen Bilanz: Von 1521 insgesamt fünf ausgegebenen Landtagsinstruktionen existieren heute nur mehr die krainische und die obderennsisches authentische Ausfertigung, und damit ist in Österreich einzig das oberösterreichische Landesarchiv im Besitz der Quelle, die den letzten, von Karl als österreichischem Landesherrn einberufenen Landtag dokumentiert.

Unter diesem Aspekt scheint es gerechtfertigt, trotz wiederholter längerer und kürzerer Inhaltsangaben rein erzählender Natur den Text zum ersten Mal vollständig abzudrucken (siehe Anhang S. 41 ff.) und eine erste Analyse des Inhalts zu versuchen.

Unter seinem kleinen Titel kündigt Karl die Entsendung von fünf Bevollmächtigten an, deren Namen nach dem sozialen Rang angeordnet sind (fol. 179r). Daß einer von ihnen, der an zweiter Stelle nominierte kaiserliche Pfleger Balthasar Wolf von Wolfsthal, das kaiserliche Vertrauen drei Jahre später in höchstem Maß mißbrauchen und durch seine Vorgangsweise das Verhältnis der beiden habsburgischen Brüder zueinander einer schweren Belastungsprobe aussetzen würde, war sicher nicht vorauszusehen: Der Mann, der 1524 die Verantwortung für die Affäre rund um die gefälschte Instruktion für den kaiserlichen Orator beim Reichstag Hannart trug, gehörte nach dem Tod seines großen Schuldners Maximilian — und dies war bisher nicht bekannt²⁹ — immer noch dem Personenkreis einer Art altbewährter Beratergarde an, auf die der Enkel Karl zurückgriff: Schon für den obderennsischen Landtag im Herbst 1520 war Wolf vom Obersten Regiment als Kommissar abgefertigt worden.³⁰

²⁷ Kredentiale Karls für seine fünf Bevollmächtigten, 1521 Februar 26, Worms: Arhiv Slovenije Ljubljana, Ständisches Archiv Schubert 317 (Fasz. 212).

²⁸ Für eine weitere Variante eines Instruktionsabschlusses siehe unten S. 36 mit Anm. 128.

²⁹ Gerhard Rill, Die Hannart-Affäre. Eine Vertrauenskrise in der Casa de Austria 1524. MÖStA 34 (1981) 89–146, Biographisches zu Wolf: ebenda 128–131.

³⁰ Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 31 ohne Quellenangabe (aber zweifellos nach den Annalen 1, fol. 278v–281v) und den Hinweis, daß das Oberste Regiment die Instruktion ausfertigte: Original, 1520 September 18, sine loco, lautend auf den Hofmarschall Lienhart Rauber, Freiherrn zu Plankenstein, Balthasar Wolf von Wolfsthal, Pfleger zu Weißenburg und Donauwörth, Georg Sigharter, Vizedom von Ob der Enns, und Erasmus Pamkircher, Pfleger zu Enns: OÖLA, Landschaftsakten Schubert 57, B II 14, fol. 104r–106v, 107v.

An letzter Stelle rangiert jedes Mal der Vizedom des Landes, für das die Instruktion gilt. Gegenüber dem Ausschreiben Karls vom 28. Dezember 1520, Worms, das den Landtag für Montag nach Invocavit (18. Februar) 1521 angesetzt hatte³¹, verschob sich nun das Datum auf 11. März (Montag nach Letare).³²

A (fol. 179r—179v):

Mit der Überreichung des Credentiale³³ hatten die Beauftragten durch ihre Berichterstattung an die Ereignisse der letzten Monate anzuknüpfen. Daher wurde auf die Verabschiedung der ständischen Gesandten in Mainz am 25. November 1520 Bezug genommen. Bei dieser Gelegenheit war ihnen ein Teil des Inhalts des Kölner Vertrags vom 7. November 1520 mitgeteilt worden: Karl hatte den Heiratsverträgen zwischen Österreich und Ungarn zugestimmt, sein Bruder Ferdinand würde die ungarische Prinzessin Anna, seine Schwester Maria den ungarischen König Ludwig II. heiraten. Weder in der Instruktion noch in den Mainzer Gesprächen mit Kardinal Lang von Salzburg als dem Statthalter des Obersten Regiments und dem schriftlichen Bescheid³⁴ war jedoch ein Wort darüber verloren worden, daß in Köln außerdem eine erste Entscheidung über Ferdinands Ausstattung gefallen war³⁵, der bis dahin — außer der Anerkennung als Miterbe nach dem Großvater — keine konkreten Herrschaftsaufgaben zugewiesen oder auch nur eine Unterhaltsabsicherung zugesprochen erhalten hatte. Auch das Landtagsausschreiben³⁶ sprach lediglich von einer Fortsetzung der Mainzer Verhandlungen, die bereits einen nächsten Landtag angekündigt hätten. Die Vorstellungen Karls zum Zeitpunkt der Abreise der erbländischen Abgeordneten von Mainz über die Wahrnehmung seiner Herrscherrechte in den niederösterreichischen Ländern haben sich im Vergleich zum Stand der Instruktion für den Michaelis-Landtag 1520 geändert: Hatte es dort noch geheißsen, daß sich die Stände ein weiteres Amtieren des Obersten Regiments gefallen lassen müßten³⁷, so war in Mainz festgehalten worden, daß ein Hofrat aus „Inländern“ und „Ausländern“ für die niederösterreichische Gruppe gebildet werden würde, — an einen festen Sitz für

³¹ OÖLA Annalen 1, n. 280, fol. 359v—361r: falsche Jahresdatierung von Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 32, Anm. 44 festgestellt (siehe oben S. 7).

³² Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns 226, fällt die Verschiebung nicht auf. Bei dem neuen Tagungsdatum Nichtbeachtung der Wörter „montag nach“ (Lätare) ebenda, bei Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 32, Lhotsky, Das Zeitalter 103 und Burkert, Die österreichischen Stände 101.

³³ OÖLA, Annalen 1, n. 281, fol. 361r—362r.

³⁴ Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 36 f.

³⁵ Vertrag von Köln, 1520 November 7: HHStA RR Karl V. 1, fol. 18r—23v; Ratifikation Karls, 1520 November 17: ebenda, fol. 16r—17v. Ferdinand wird damit Herr der fünf niederösterreichischen Herzogtümer: vgl. Bauer, Die Anfänge 115 f.

³⁶ OÖLA, Annalen 1, n. 280, fol. 359v—361r.

³⁷ OÖLA, Landschaftsakten, Schubert 57, fol. 105r—v.

diese Behörde war gedacht, ohne daß man schon eine Wahl getroffen hatte. Gravierend war, daß sich der Kaiser die letzte Entscheidung für alle Belange reservierte.³⁸ Neben der Zusage, selbst an künftigen Landtagen teilnehmen zu wollen, wurde zudem die verbindliche Erledigung aller Beschwerden versprochen.

Die rekapitulierende Einleitung der Instruktion läßt zwei verschiedene Stadien für die wichtigsten Punkte erkennen: In Hinblick auf die Regierung wird das System eines außerhalb der Landschaft agierenden Obersten Regiments aufgegeben, — hier war Karl einen Schritt weitergegangen zu einer Regelung, die den Charakter des Provisorischen abgestreift hatte. Gleichgültig, ob den Ständen die Betonung des Vorbehalts der kaiserlichen „obrist regirung“ belastend schien, mußten sie sich sagen, daß die Tage des Augsburger Regiments gezählt waren. Andererseits trat man auf der Stelle, was die Bereinigung der Gravamina und damit zusätzlich die Bestätigung der Privilegien anging: Fortschritt auf der einen, Hinausschieben auf der anderen Seite!³⁹ Wir wissen bereits, daß auch am 11. März die Bevollmächtigten mit der als Punkt 4 avisierten „besonnder schriff“ keine echte Bestätigung anzubieten hatten, sondern daß in vielem lediglich Expektanzen gewährt wurden.⁴⁰

Aufmerksamen Lesern dieser Zusammenfassung der Mainzer Verhandlungsphase mußte freilich die nicht eben korrekte Aneinanderreihung von Nebensätzen auffallen, die den eigenartigen Eindruck erweckt, als sei der Heiratsvertrag mit Ungarn unmittelbar der Anlaß für Karls Regierungsorganisation („das wir beide heirat gegen der cron Hungern entlich geschlossen haben, . . . deshalb wir . . . bedacht haben, ainen aufrichtigen hofrat . . . zu verordnen“). Hier klafft eine Informationslücke, die zu schließen gewesen wäre, hätte man aus dem Kölner Vertrag die ersten Abmachungen über Ferdinands künftigen Status mitgeteilt. Mittelbar ist wohl die Einigung mit Ungarn mitbestimmend für die Schaffung des Hofrats, aber die Argumentationskette läuft über Ferdinand, dessen Heirat mit Anna für die ungarischen Gesandten nur dann akzeptabel ist, wenn ihm ein angemessener Rang zuerkannt wird, was mit dem Kölner Vertrag auch geschah. Ferdinand erhielt als gewichtigste Einzelposition die fünf niederösterreichischen Länder — in Köln wird die Basis für die Wormser Teilung vom April 1521 gelegt, — dies wiederum ist das auslösende Moment für eine Maßnahme, die alle Provisorien beenden sollte. Das ihnen vorenthaltene Wissen können aber die Stände durch vertraulich an sie gelangte Nachrichten ergänzen. Der obererennsische Gesandte beim Mainzer Abschied, Cy-

³⁸ Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs XXIX (Bericht Siebenbürgers): Karl reserviert sich die „oberkhait“. Ebenso Illing, Der Regierungsantritt 22 und Vancsa, Geschichte 638: In Mainz steht bereits die Zahl von fünf erbländischen Vertretern im Hofrat neben einer noch nicht bestimmten Anzahl von Repräsentanten aus dem Reich fest.

³⁹ Ebenda 638: Die Innerösterreicher hätten hingegen schon mit dem Mainzer Abschied die Beschwerdenerledigung erhalten. Da ebenda 640 f. diejenige für Unter der Enns mit 11. März 1521 angesetzt wird — die wir als Expektanz ansehen —, ist für erstere Aussage Vorsicht geboten.

⁴⁰ Siehe oben S. 5 f und unten S. 18.

riak von Polheim, hatte sofort nach Abschluß des Unterhändlerinstruments, noch vor der Ratifikation durch Karl, seinem Schwager, Achaz von Losenstein, und damit sicherlich der Gesamtheit der obderennsischen Stände, die Übertragung der niederösterreichischen Ländergruppe an Ferdinand mitgeteilt.⁴¹ Erst unter Einbeziehung dieses Informationsstandes wird die Einleitung A verständlich.

B (fol. 179r—180r):

In fünf Punkten unterschiedlicher Länge geben nun die Instruierten die Entwicklung seit Mainz und die daraus resultierenden Beschlüsse bekannt. Zunächst geht es um nähere Einzelheiten zur Durchführung der Hochzeitsfeierlichkeiten. Maria, die in Innsbruck lebt⁴², wird nach Ungarn reisen bzw. zwischen Hainburg und Preßburg von Ludwig von Ungarn empfangen werden. Der Ort für Ferdinands Hochzeit mit Anna, die sich mit Maria in Innsbruck aufhält⁴³, ist noch nicht festgelegt — erst bei den Wormser Unterredungen mit den Ungarn vom 20./23. April einigt man sich auf Linz⁴⁴ —, andererseits wird nicht mehr von Donauwörth, dem im Kölner Vertrag genannten Treffpunkt für die Festgäste gesprochen. Karl fürchtet offenbar die noch ungeklärte Lage in den Erblanden („nach gelegenheit der beswerlich leuff, so yetz an vil orten erscheinen“), denkt indessen vielleicht an eine persönliche Teilnahme, wenn er die „malstat . . . nach gestalt unserer und des heiligen reichs geschefften“ noch nicht auswählt. Auf jeden Fall wird die Vermählung weder in den Niederlanden, wohin Ferdinand nach Karls Krönung in Aachen zurückgekehrt war⁴⁵, noch in Innsbruck stattfinden, denn Karl will Anna aus „unserer graffschafft Tirol fueren“ und Ferdinand zu sich kommen lassen. Geistliche und weltliche Stände werden gemahnt, für einen dem Range der beiden Fürstinnen entsprechenden Empfang zu sorgen, sollte sich die „zuekunft“ Annas und Marias „zuetragen“. Damit ist offengelassen, ob es sich um die Begrüßung bei einer Durchreise oder Festlichkeiten aus Anlaß der Hochzeit handelt. Hinter der Fassade einer fast vertraulich anmutenden Mitteilung über Familienpolitik verbirgt sich der Befehl, die aus derartigen Repräsentationsverpflichtungen erwachsenden Kosten zu tragen.

⁴¹ Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs XXVII, dazu Bauer, Die Anfänge 114 f. Bei Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 36, der statt Achaz Hans von Losenstein nennt, fehlt dieser entscheidende Passus.

⁴² Seit Ende März 1517: Gernot Heiß, Königin Maria von Ungarn und Böhmen (1505—1558). Ihr Leben und ihre wirtschaftlichen Interessen in Österreich, Ungarn und Böhmen. Phil. Diss. (Wien 1971) 8.

⁴³ Ebenda.

⁴⁴ Bauer, Die Anfänge 122, 124; Heiß, Königin Maria 18.

⁴⁵ Bauer, Die Anfänge 118. Ferdinand wird erst am 2. April 1521 in Worms eintreffen: ebenda 121.

C (fol. 180r—180v):

Wesentlicher für die Stände ist Karls Entschluß, endlich mit der immer wieder verlängerten Übergangslösung eines Statthalters und eines Ratsgremiums, die außerhalb der Landschaft (und somit als Ausländer)⁴⁶ alle Regierungsaktivitäten für eben diese Landschaft setzten, Schluß zu machen und ein ständiges Kollegium aus Vertretern der Stände und des Reichs zu bilden. Aber schon die Festlegung auf die Zahl von 11 dem Hofrat angehörenden Personen muß den Ständen vor Augen führen, daß keine Parität der „Parteien“ beabsichtigt ist: Mit der Aufschlüsselung von fünf aus den niederösterreichischen Ländern Nominierten zu sechs von Karl ernannten Anwärtern haben die Erblande auf jeden Fall das Nachsehen. Hatte Maximilian bei dem Generallandtag von Innsbruck 1518 noch getrachtet, seine Kandidaten aus dem Reich mit der Begründung einzuschleusen, daß Österreich doch zum Reich gehöre⁴⁷, fand es Karl nicht der Mühe wert, nach einem die Stände beeindruckenden Argument zu suchen: Es war genug, daß diese prozentuelle Aufteilung dem Kaiser „gefiel“. Als Sitz für diese dem Kaiser persönlich verantwortlichen Räte wurde Linz ausgewählt, doch sollten wir diese Bestimmung nicht überbewerten und darin die Aufwertung der Stadt „zu einer Konkurrenz Innsbrucks“⁴⁸ sehen. Im Vordergrund steht wohl, daß ein sofortiges Vordringen bis Wien, dem von kaiserlicher Seite sicherlich nicht volles Vertrauen entgegengebracht wurde⁴⁹, nicht schon vom ersten Moment an eine effektive Arbeit gewährleistet hätte. Anfängliche Schwierigkeiten, die eine reibungslose Abwicklung des Geschäftsganges behindert hätten, waren in Wien eher zu erwarten. Zudem hatte Linz eine gewisse Tradition als Zentrum für die niederösterreichischen Länder⁵⁰, und Karl behielt sich vor, seine Entscheidung widerrufen zu können. Auch sein Nachfolger Ferdinand vermied es, den ersten von ihm bestellten Hofrat nach Wien zu beordern. Noch in Linz residierend ließ er die unter- und oberösterreichischen Stände wissen, daß die Räte seiner Wahl unter dem Vorsitz des Triestiner Bischofs Pietro Bonomo und der Stellvertretung des Landesfürsten durch seine Frau Anna in Graz amtieren sollten⁵¹: In weitem Bogen wurde Wien umgangen!

⁴⁶ Dietrich Gerhard, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte. HZ 194 (1952) 334 f.: „Für die Tradition“ ist „alles außerhalb der Landschaft Ausland“.

⁴⁷ Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 4. Band: Gründung des habsburgischen Weltreiches. Lebensabend und Tod 1508—1519 (Wien 1981) 311.

⁴⁸ Burkert, Die österreichischen Stände 101.

⁴⁹ So auch ebenda.

⁵⁰ Georg Heilingsetzer, Oberösterreich in der frühen Neuzeit (1500—1848). Ergebnisse und Tendenzen der Forschung ab 1930. Jahrbuch des oberösterreichischen Musealvereins. Gesellschaft für Landeskunde 128/I (1983) 88: Nach Enns war Linz bis 1510 Sitz der niederösterreichischen Regierung, die nach dem Augsburger Reichstag nach Wien übersiedelte.

⁵¹ Kraus, Zur Geschichte Oesterreichs 71.

Seine endgültige Hofratsnominierung eröffnete dem Kaiser genügenden Spielraum, um auch unter den Ländervertretern ihm genehme Personen zu finden: Jedes Erbland hatte zuerst mindestens vier Kandidaten zu nennen, — unter einer Gesamtzahl von zwanzig Personen waren sicherlich einige zu finden, die kaiserlichen Interessen entgegenkamen. Da den Ständen nicht bekannt war, welche eigenen Vertrauensleute Karl in petto hatte, war es ihnen nicht möglich, gezielt Gegenspieler aufzustellen. Selbst wenn es ihnen gelang, alle Nominierungen mit unnachgiebig für ihre Belange eintretenden Mitgliedern zu besetzen, konnte der Landesherr ständischen Schwung, in seinen Augen vielleicht ständische Hartnäckigkeit, mit auf ihn eingeschworenen Räten paralisieren, — noch dazu verfügte er mit dem Reich über ein größeres „Einzugsgebiet“. Was hinderte ihn z. B. daran, den Niederländer Maximilian von Bergen, Herrn von Zevenberghen, für den er selbst den Titel „unnser obriste botschafft in Teutschland“⁵² geprägt hatte, in seiner Ratsgruppe unterzubringen? Selbst bei einem bedingungslosen proständischen Einsatz aller erbländischen Räte — und Karl bzw. seine Berater hatten bei den direkten Kontakten der gesamt-niederösterreichischen Gesandten in Spanien, den Niederlanden und Deutschland Gelegenheit gehabt, immer wieder aufbrechende Uneinigkeiten der Stände untereinander zu beobachten⁵³ — war die kaiserliche Seite durch ihre Majorität im Vorteil.

Gleichzeitig sollte das Gremium einer niederösterreichischen Raitkammer geschaffen werden, wobei mit einer ausreichenden Instruktion Bedacht darauf zu nehmen war, daß beide Behörden nicht etwa gegeneinander agieren würden: Die zugesprochenen Kompetenzen — Verwaltung, Rechtsprechung, Sicherung des inneren Friedens, Finanzgebarung (die vor allem die landesfürstlichen Einkünfte, das Kammergut, erfassen sollte) — durften nicht zu Unstimmigkeiten untereinander führen: „Neben- und miteinander“ mußte Konsens gefunden werden.

Der Vorbehalt der „obristen regirung“, eigens betont für die Rechtsprechung, überließ dem Landesherrn die höchste Instanz, jede Tätigkeit wurde nur bis auf Widerruf ausgeübt.

D (fol. 180v—181r):

Punkt 3 und 4 (E fol. 181r—181v) stehen in gewisser Korrelation zueinander: Dem Aufgreifen eines die Stellung des Landesfürsten mitkonstruierenden Grundprinzips schließt sich ein solches ständischen Charakters an.

Die totale Erschöpfung des Kammerguts zwingt zum Handeln. Hofrat und Raitkammer wären überfordert, sollten sie neben der laufenden und damit auf

⁵² So z. B. OÖLA, Urkunden aus dem ständischen Archiv Nr. 21, Original, 1519 Oktober 4, Barcelona: Karl verständigt die obderennsischen Stände, daß seine „gwalthaber“, darunter Zevenberghen, über das Kammergut verhandeln werden.

⁵³ Eder, Die Stände des Landes ob der Enns 24 f. und 36 f.

eine in Zukunft in geordneten Bahnen abrollenden Amtsführung die Sünden der Vergangenheit aufarbeiten. Eine eigene Kommission von „reformierern“ mußte zusammengestellt werden, um Klarheit über den unüberblickbaren Wust von Verschuldungen, Verpfändungen und Verlusten zu gewinnen, die die Ertraglosigkeit der landesfürstlichen Einnahmen bedingten. Die Raitkammer wäre zum hilflosen Lavieren von Tag zu Tag verurteilt, gelänge es nicht, mit „visitiern, besuechen . . . und gepurlich refformiern“ zu einer Bestandsaufnahme, einer Auflistung von Schulden und eventuellen Einkünften sowie — nach modernem Sprachgebrauch — einer Sanierung im Sinne von „genieß und notturfft“ für beide Brüder zu kommen. Diesen Aufgaben der von Karl selbst oder von Hofrat und Raitkammer betrauten Reformierern gesellten sich die Aufträge hinzu, Streitigkeiten zwischen einzelnen Ständemitgliedern zu beenden, deren Forderungen an das Kammergut zu prüfen sowie sich um die Klagen des bürgerlichen Handwerks und Gewerbes zu kümmern. Was den Kommissaren ihren Kompetenzen gemäß unlösbar schien, gelangte im Instanzenzug zur Erledigung an Hofrat und Raitkammer, Gegenstände, die Rücksichtnahme auf die „lanndtleut“ heischten, verlängerten den Instanzenweg bis zum Kaiser, der nach den vorgelegten Gutachten und Stellungnahmen Bescheid erteilen würde.

Der Plan, eine von Tagesgeschäften unbelastete und an keinen festen Standort gebundene, „vazierende“ Kommission zur Beseitigung der Kumulierung von Mißständen zu beauftragen, ist nicht neu. Maximilian hatte auf dem Generallandtag in Innsbruck 1518 bereits die Zahl sechs für den Personenkreis der Reformierer bekanntgegeben, und für den heiklen Problemkomplex des Kammergutes schien es Karl angezeigt, zum ersten Mal den kaiserlichen Großvater bzw. dessen Vereinbarungen mit den Ständen zu zitieren, — allerdings nicht in korrekter Form. Daß die gesamte Landschaft die Reformierer unterstützen und ihnen in Hinblick auf eine positive Abwicklung beistehen sollte, hatten „die volmechtig ausschuss verschiner zeit in der hanndlung zu Ynnsprugg“ auch tatsächlich konzedierte.⁵⁴ Aber eine Berufung auf ein Einverständnis der Stände damit, daß sie sich hinsichtlich der Reformen „schidlich halten und zimlich beschaidn und weisen lassen welln“, ist nicht etwa nur eine Verfälschung, sondern eine Erweiterung des Textes von Innsbruck. Dieses Element ist neu und soll als Einschub unmittelbar vor dem Hinweis auf die Geschehnisse in Innsbruck den Ständen suggeriert werden. Karl versucht also, ein Hinausschieben von in seinem Sinn wirksamen Reformen durch wiederholte Einsprüche der Gegenpartei zu verhindern. Auf ihre Mitwirkung ist er bei der Entflechtung der verfilzten Vermögenslage angewiesen, ihre Bereitschaft hiezu wird mit der Anspielung auf den Vorgänger ins Gedächtnis gerufen. Aber er geht zu weit, wenn er ihren widerspruchslosen Gehorsam mit angeblich schon existierenden Absprachen, für die der Begriff der Tradition

⁵⁴ Thomas Fellner — Heinrich Kretschmayr, Die österreichische Zentralverwaltung I/2 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 6, Wien 1907) 90.

mitschwingt, als selbstverständlich voraussetzt: Sein Vorgehen ist durch das Innsbrucker Libell, das er als Maßstab anlegt, nicht gedeckt.

Die Stände werden sich freilich dagegen zu verwahren wissen.⁵⁵

E (fol. 181r—181v):

Punkt 4 ist als Begleittext zu jener „besonnder schriftt“ aufzufassen, von der als der sogenannten Beschwerdenerledigung schon die Rede war und deren Beschlüsse den Ständen durch die Bevollmächtigten erläutert werden sollen. Das Paket der ständischen Gravamina gliedert Karl in eine Gruppe solcher, die direkt von ihm und seinem Bruder entschieden werden — dazu gehört das Anerbieten, die feierliche Privilegienbestätigung vorzunehmen oder die „Regierung“ zu bestellen — und eine zweite, die über Delegierte, d. h. Hofrat, Raitkammer oder Reformierer laufen müssen. Er erwartet, daß seine Kommissare etwaige Ungeduld der Stände, die mißtrauisch in vielem nur weiteres Zögern registrieren, mit dem Wunsch des Landesfürsten nach gründlicher und konsequenterweise zeitaufwendiger Information ausschalten können: „On erfahrung aller sachen“, die über die ernannten Gremien weitergeleitet werden, kann der — implicite gesagt — abwesende Landesherr nichts verbindlich zugestehen.

F (fol. 181v—186r):

Wir wissen, daß Quantität nicht das maßgebliche Kriterium ist, um Qualität, in unserem Fall Relevanz eines Gegenstandes, zu beurteilen. Aber das Verhältnis von neun Seiten Text in der Instruktion für den fünften Verhandlungspunkt zu durchschnittlich einer Seite für die bisher erläuterten Maßnahmen läßt außergewöhnliches Engagement für das Thema vermuten. Erst nach sechs Seiten Lektüre stoßen wir zum Kern vor: Eine für unser Gefühl derart langatmige Einleitung hält Karl für notwendig, um seine Forderung zu erheben, die Forderung einer horrenden Summe von 800.000 Gulden als „eerung und hilffgelt“!

Von der Überlegung ausgehend, daß hier der zentrale Punkt der Instruktion angesprochen wird, auf den alle heute als umständlich empfundenen Formulierungen zustreben, können wir den Aufbau des Gesamttextes herauschälen, dem eine wohl bewußt geplante Gliederung zugrunde liegt: Nach der Zusammenfassung des Mainzer Abschieds als „Einstimmung“ auf die Materie beginnt man mit Neuigkeiten der Familienpolitik, die zwar den Ständen Repräsentationskosten aufbürden, doch kaum auf Widerstand treffen werden. Mit der Installierung von Hofrat und Raitkammer — gleichgültig, welche Diskussionen im einzelnen für die praktische Arbeit entstehen können — erfüllt man

⁵⁵ Siehe unten S. 29.

das ständische Drängen nach einer definitiven Regierungsform. Wenn der Kaiser darauf ein ihn und seinen Bruder besonders tangierendes Problem, das Kammergut, aufs Tapet bringt, so setzt er mit der Berücksichtigung der ständischen Gravamina ein Gleichgewicht. Neben der allgemein gehaltenen Aussage des Punktes 4 ist ihm dies die Ausfertigung einer eigenen Erörterung jedes einzelnen Beschwerdepunktes, der sogenannten Beschwerdenerledigung, wert, — zweifellos mit vollem Bedacht am selben Tag wie die Instruktion datiert.

Damit sind die Weichen für den zweiten Teil gestellt, der nur ein Thema kennt: die Geldnot und deren Behebung!

Daneben wandelt sich die Sprache. Die relativ kurzen Absätze, die der Schreiber als Gliederungsmittel anwendet, stimmen im großen und ganzen mit Satzschlüssen überein; klarer Inhalt wird in trockenen, unverblühten, unmißverständlichen Worten ausgebreitet. Jetzt aber wird die Sprache zum Propagandabehelf. Wortkaskaden ergießen sich über den Zuhörer, ein Feuerwerk von ineinander verschlungenen Sätzen prasselt auf ihn nieder, ein Jonglieren mit Begriffen in mehrfacher Bedeutung und raschester Abfolge läßt dem Nachdenken nicht genügend Zeit. Ist ein verstehendes Nachvollziehen möglich, wenn sich ein Satz mit seinen dazwischengeschalteten und angehängten Nebensätzen (fol. 181v—182v) über zwei Seiten ausdehnt und gleichzeitig den Begriff „haus Ossterreich“ in mindestens zwei, wenn nicht drei Auslegungen kennt: als gleichbedeutend mit einerseits dem erbländischen Besitz, andererseits der Dynastie und womöglich zusätzlich der Dynastie mit ihren österreichischen Besitzungen?

Es bedürfte einer eigenen Untersuchung, um jedes Vorkommen einwandfrei inhaltlich zuzuordnen und häufigere oder seltenere Anwendung des einen oder des anderen festzulegen. In vielen Fällen erleichtert der Satzzusammenhang die Interpretation. Wenn die Geldmittel erwähnt werden, die die „hispanischen reiche“ und „unnser burgundischen landn“ ohne Zutun des Hauses Österreich aufgebracht haben, so wird der östliche der drei Herrschaftskomplexe angesprochen, — analog zu dem von Maximilian getroffenen Unterschied von „haus Osterreich“ und „haus Burgundi“. ⁵⁶ Auch die Verbindung von Haus Österreich mit „als unnserm vaterlannd“ (fol. 184r) oder dem „ursprung unsers herkumens“ (fol. 183v) ⁵⁷ hilft bei einer eindeutigen Bestimmung. Andererseits muß wohl von der Dynastie die Rede sein, wenn Karl unmittelbar nach Anführung seiner zahlreichen „kunigreich, furstenenthumb und lannd angeporen“ darüber klagt, daß „gluck, erhöhung und wolart“ des Hauses Österreich gefährdet sind und das Streben nach der Königskrone von anderen bekämpft wird. Diese leicht durchführbaren Gleichsetzungen sollen

⁵⁶ Lhotsky, Das Zeitalter 117.

⁵⁷ Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, Band 12/1 (Leipzig 1956) Sp. 27: Der Begriff Vaterland ist mit Anfang des 16. Jahrhunderts durchaus geläufig, wobei nicht das Geburtsland angesprochen sein muß. Kriterium ist, „als welches landes angehöriger ich mich betrachte“.

aber nicht davon ablenken, daß schwankende Benützung nach intensiveren Analysen ruft.

Jedermann muß sich durch einen derart verschwenderischen Wortschwall verwirrt, überfordert und hilflos fühlen. Der Zweck, Verwirrung zu stiften, ist jedoch nur als erste Stufe zum Ziel aufzufassen, das tiefe Beeindruckung erreichen will: Die Stände müssen überwältigt sein von der Fülle an Inhalten, die durch den überschwenglichen Wortreichtum anklingen soll.

Propagandasprache nimmt es zudem mit der Wahrheit nicht genau. Wohl ist im ersten Teil der Instruktion ein Konstruktionsfehler des Konzipisten zu konstatieren (A), entstanden durch das Bemühen, vor den Ständen die zukünftige Stellung Ferdinands zu verschweigen; wohl hatte man mit einer Erweiterung des Innsbrucker Libells eine Fälschung interpoliert (D), doch wird nicht wie jetzt der gesamte Text dem Streben nach Beeinflussung der Adressaten unterworfen. Man bedient sich hiebei der Technik, nicht unbedingt Unwahrheiten zu behaupten, die mit geringer Mühe zu widerlegen gewesen wären, sondern mit Halbwahrheiten bedrohliche Situationen zu beschönigen und die unmittelbare Gefahr als bereits gebannt darzustellen. Damit kann Anreiz gegeben werden, an weiteren aufbauenden Schritten mitzuwirken, damit alle Besitzungen „in gueten rubigen stat gestellt sein“, d. h. außen- und innenpolitisch, nicht zuletzt finanzpolitische Probleme bereinigt sind.

Ein einprägsames Beispiel dieser Methode bietet der „Lagebericht“ für die spanischen Königreiche (fol. 182r—v): Karl leugnet nicht die „merckliche unruee, irrung, nachtail und schaden“ auf der Iberischen Halbinsel und hat nicht Unrecht, wenn er sie mit seiner persönlichen Abwesenheit in Verbindung bringt.⁵⁸ Aber die Vereinfachung ist unzulänglich, die Revolte der Comuneros allein auf Karls Abreise nach England, in die Niederlande und nach Deutschland zurückzuführen, ganz so, als entstünde „mercklich unruee“ nur deshalb, weil „eer und wolfart“ des Reichs und des Hauses Österreich durch Karls Präsenz auf Reichsboden gefördert werden. Stärker übertrieben wird mit der Behauptung, Ruhe und Ordnung seien bereits wiederhergestellt, wenn auch geschickt eingeflochten wird, daß der „rubige stat“ nicht „volkumen“ ist. Die Realität sieht anders aus: Die Radikalisierung des Aufruhrs, durch die soziale Komponenten die zu Beginn nationalen Beweggründe ablösen, vergrößert die Gefahr,⁵⁹ und Mitte Februar 1521 sollte Karl zutiefst beunruhigt über die Entwicklung sein, die noch keinen durchgreifenden Erfolg gegen die Aufständischen gebracht hatte. Erst nach dem Teilungsvertrag von Worms wird der Kaiser aufatmen können, wenn mit dem Vernichtungsschlag bei Villalar, der Verhaftung und Hinrichtung des Anführers Padilla die Krise für ihn beendet ist.⁶⁰

⁵⁸ Horst Rabe, Die iberischen Staaten im 16. und 17. Jahrhundert. Handbuch der Europäischen Geschichte, 3. Band: Die Entstehung des Neuzeitlichen Europa (Stuttgart 1971) 609: Die Residenzpflicht des Königs ist eine der Forderungen der kastilischen Stände.

⁵⁹ Ebenda 610.

⁶⁰ Ebenda; Karl Brandi, Kaiser Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches 1 (München ³1941) 126: Sieg am 23. April.